

Gemeinden	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
Grieben	11
Groß Siemz	11
Lockwisch	11
Lüdersdorf	21
Menzendorf	11
Niendorf	11
Roduchelstorf	11
Selmsdorf	17
Dassow	19
Schönberg	19

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerbung zur Wahl der Gemeindevertretung darf nur den Namen des Bewerbers enthalten. Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1 bis 4.2 der Anlage 4 der LKWO M-V einzureichen. Unionsbürger haben zudem das Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V beizufügen.

**Hinweise zu den Bürgermeisterwahlen:**

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters können nach § 2 Abs. 2 Satz 2 LKWG M-V mehrere Parteien und/oder Wählergruppen einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen, in diesem Fall muss die Kandidatin oder der Kandidat Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein. Eine Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 zur LKWO M-V einzureichen. Unionsbürger haben zudem das Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V beizufügen.

Die Wahlvorschläge sind gemäß § 62 Abs. 4 LKWG M-V **spätestens bis zum 13. März 2014 (73. Tag vor der Wahl), 18:00 Uhr,**

schriftlich bei der Gemeindegewahlleitung des Amtes Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg, Zimmer 8 oder 17, einzureichen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass die Wahlvorschläge so frühzeitig wie möglich vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist am 13.03.2014 einzureichen sind, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindegewahlleitung (Am Markt 15, 23923 Schönberg, Zimmer 8 oder 17) zur Verfügung gestellt. Sie sind außerdem auf der Internetseite des Amtes Schönberger Land unter folgendem Link erhältlich:

<http://www.schoenberger-land.de/Amt-Schoenberger-Land/Amtsverwaltung/Wahlen-2014>

Schönberg, den 16.01.2014

*Lehmann*  
**Gemeindegewahlleiter**

\* Es wird darauf hingewiesen, dass der Termin einer möglichen Stichwahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nach den Beschlussfassungen in den Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden öffentlich bekannt gegeben wird.

**Satzung der Stadt Dassow zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Dassow**

Aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Dassow vom 11. Dezember 2013 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Teilaufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ der Stadt Dassow**

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dassow am 26.03.1992 beschlossene, vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 29.03.1993 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dassow „Ortskern“, veröffentlicht und in Kraft getreten seit 24.9.1993, wird teilweise aufgehoben.

**§ 2 Gebiet der Teilaufhebung**

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt umfasst die Sanierungszonen 4, 5 und 6 und ist im beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 4 Heilung von Verfahrens- und Formfehler sowie von Mängeln der Abwägung**

Unbeachtlich sind nach § 215 Abs. 1 BauGB

1. Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung bei Zustandekommen dieser Satzung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Dassow, den 14. Januar 2014

*Ploen*  
Ploen  
Bürgermeister

